

Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: Status: AZ: Datum:	BV-VG/0578/2020 öffentlich 13.05.2020
<u>Betreff:</u> Beschluss über die Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Tanger" und "Untere Ohre" für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung		
Federführendes Amt: Einreicher:	Kämmerei Frau Sonntag	
Beratungsfolge	25.05.2020 Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide	

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ für die Unterhaltung der I. und II. Gewässer.

Begründung:

Die Verbandsgemeinde ist gemäß § 54 Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Tanger“ und „Untere Ohre“. Die Unterhaltungsverbände erfüllen die Unterhaltungspflicht für die Gewässer I. und II. Ordnung.

Die Verbandsgemeinde legt die Verbandsbeiträge, die Ihr aus Ihrer Mitgliedschaft entstehen, auf die Umlageschuldner um. Sie hat in eigener Zuständigkeit über die Heranziehung der Beiträge eine entsprechende Umlagesatzung zu erlassen. Für die Erhebung der Beitragsumlage 2020 ist ein entsprechender Satzungsbeschluss erforderlich.

Aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom Dezember 2019 wurde eine Umlegungsbeitragssatzung als rechtswidrig angesehen, da sie keine Regelung zum Fall eines unterjährigen Eigentümerwechsels regelte. Um in einem derzeit anhängigen Klageverfahren entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen, erfolgte die Anpassung der genannten Regelung insbesondere des § 4 in der vorliegenden Satzung der Verbandsgemeinde. Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt die Satzungsänderung rückwirkend zum 01.01.2015 und weißt somit die jährlichen Beitragsfestsetzungen unter § 7 aus. Die Beitragshöhen der Jahre 2015-2019 bleiben dabei unverändert. Ergänzend dazu erfolgt die Festsetzung der Beiträge für das Haushaltsjahr 2020.

Abschließend ist anzumerken, dass der Verbandsgemeinderat im Dezember 2019 die Entscheidung getroffen hat, Bescheide in der Beitragshöhe unter 4 Euro, aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit, nicht zu versenden.

Dieser Festlegung ist die Verwaltung nachgekommen und hat in Zusammenarbeit mit der Softwarefirma eine Beitragsgrenze eingerichtet. Bescheide unter dem genannten Kleinstbetrag werden innerhalb von 3 Jahren gesammelt und anschließend versandt.

Die vorliegende Satzung enthält diesbezüglich jedoch keine sog. Kleinstbetragsregelung, da die Verbandsgemeinde innerhalb der gesetzlichen Festsetzungsverjährung (4 Jahre), nach den Vorschriften der Abgabenordnung (§ 169), auch ohne zusätzliche Satzungsregelung einen Umlegungsbescheid über den Zeitraum von 3 Jahren erlassen kann.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr			Ja x	Nein <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme in 2020 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2020	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
zusätzliche Einnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja in Höhe von:				
Erläuterungen: Planung der Erträge und Aufwendungen unter Produkt 552100				


 Verbandsgemeinde-
 bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter


 Sachbearbeiter

Gremium Verbandsge- meinderat		TOP 7	Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		
<input checked="" type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja 18	Nein 0	Enthaltungen 0	

Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben.
 Datum: 25.05.2020

Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender
 Verbandsgemeinderat



Satzung
der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Umlage der Verbandsbeiträge der
Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ für die Unterhaltung der
Gewässer I. und II. Ordnung

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) i.V.m. den §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 25. Mai 2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ beschlossen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden (UV) „Tanger“ und „Untere Ohre“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3
Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Bei einem Wechsel des Umlageschuldners während des Erhebungszeitraums geht die Umlageschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Umlageschuldner über. Beginnend mit diesem Kalendermonat übernimmt der neue Umlageschuldner anteilmäßig die Umlage. Wenn der bisherige Umlageschuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 4) versäumt, so haftet er für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Verbandsgemeinde entfällt, neben dem neuen Umlageschuldner.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und ihrer Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Verbandsgemeinde Elbe-Heide im Unterhaltungsverband „Tanger“ beträgt laut Satzung des Verbandes

ab 01.01.2015

10 v. H.

des Gesamtbeitrages aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen des Verbandes.

Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Verbandsgemeinde Elbe-Heide im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ beträgt laut Satzung des Verbandes im Haushaltsjahr

2015	13,00 v.H.
2016	12,96 v.H.
2017	12,96 v.H.
ab 01.01.2018	13,47 v.H.

des Gesamtbeitrages aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen des Verbandes.

§ 7 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages beträgt für die Kalenderjahre

a) Unterhaltungsverband „Tanger“

2015	als Flächenbeitragssatz	11,2391 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	25,1655 EUR/ha,
2016	als Flächenbeitragssatz	11,5189 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	21,0272 EUR/ha,
2017	als Flächenbeitragssatz	10,5721 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,0966 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	19,21 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,97 EUR/ha,
2018	als Flächenbeitragssatz	10,5717 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,0714 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	15,0313 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,5234 EUR/ha,
2019	als Flächenbeitragssatz	9,6188 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,1494 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	13,1923 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,5764 EUR/ha,
2020	als Flächenbeitragssatz	10,2270 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,1282 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	13,9577 EUR/ha
	davon Verwaltungskosten	1,5398 EUR/ha,

b) Unterhaltungsverband „Untere Ohre“

2015	als Flächenbeitragssatz	6,16 EUR/ha
	als Erschwernisbeitragssatz	4,19 EUR/ha
2016	als Flächenbeitragssatz	6,62 EUR/ha
	als Erschwernisbeitrag	2,90 EUR/ha

2017	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitrag davon Verwaltungskosten	7,74 EUR/ha 1,14 EUR/ha 3,31 EUR/ha 0,48 EUR/ha ,
2018	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitrag davon Verwaltungskosten	8,01 EUR/ha 1,11 EUR/ha 3,0972 EUR/ha 0,4301 EUR/ha,
2019	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitrag davon Verwaltungskosten	8,29 EUR/ha 1,19 EUR/ha 3,2065 EUR/ha 0,4617 EUR/ha,
2020	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitrag davon Verwaltungskosten	8,37 EUR/ha 1,17 EUR/ha 3,3972 EUR/ha 0,4748 EUR/ha.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Elbe-Heide binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Dezember 2015 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11. Juni 2019 außer Kraft.

Rogätz, den 25. Mai 2020


Schmette
Verbandsgemeindebürgermeister

